

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 51/06 B

.....
Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 2006 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom
14. Februar 2006 - B 11a AL 23/06 B - wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Mit Beschluss vom 29. Dezember 2005 - B 11a AL 121/05 B - hat der Senat den Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 11. Mai 2005 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, abgelehnt und die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluss hat der Kläger mit einem am 3. Februar 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingereichten Schriftsatz vom 1. Februar 2006 sinngemäß Gegenvorstellung erhoben, die der Senat mit Beschluss vom 14. Februar 2006 - B 11a AL 23/06 B - zurückgewiesen hat.
- 2 Gegen den letztgenannten Beschluss richtet sich die erneute Gegenvorstellung des Klägers, die dieser sinngemäß mit Schriftsatz vom 28. Februar 2006, eingegangen beim BSG am 3. März 2006, erhebt. Der Kläger macht insbesondere geltend, die Entscheidung des LSG weiche iS des § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) von mehreren Urteilen des BSG ab, die er im Einzelnen benannt habe; es sei keine Begründung gegeben worden, weshalb die vorgebrachten Urteile unzulässig oder nicht zutreffend sein sollten.

II

- 3 Das Vorbringen des Klägers in seinen Schriftsätzen vom 1. und 28. Februar 2006 gibt dem Senat nach Überprüfung keinen Anlass, die bisher ergangenen Entscheidungen - Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, Verwerfung der Beschwerde, Zurückweisung der Gegenvorstellung - zu ändern. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der vom Kläger angeführten Rechtsprechung des BSG und insbesondere nach nochmaliger Würdigung des dem letzten Schriftsatz des Klägers zu entnehmenden Vortrages, es sei im vorliegenden Fall die Revision wegen Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zuzulassen.
- 4 Eine Zulassung der Revision wegen Abweichung kommt nur in Betracht, wenn mit einer Beschwerde ein Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung zB des BSG andererseits geltend gemacht werden kann. Dabei muss deutlich gemacht werden, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; stRspr). Im vorliegenden Fall ist aber nicht zu erkennen, inwiefern das LSG in dem vom Kläger angegriffenen Urteil vom 11. Mai 2005 auch



nur einem der vom Kläger insbesondere in seinen Schriftsätzen vom 1. und 28. Februar 2006 genannten Urteilen des BSG grundsätzlich widersprochen haben könnte.

- 5 Bei seinen Hinweisen auf verschiedene Urteile des BSG beachtet der Kläger nicht, dass das LSG den Eintritt einer Sperrzeit mit der Begründung bejaht hat, es sei wegen arbeitsvertragswidrigen Verhaltens Anlass für eine fristlose Kündigung des Arbeitgebers und damit für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben worden (vgl. § 144 Abs 1 Nr 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch <SGB III>). In diesem Zusammenhang hat das LSG - worauf der Senat bereits hingewiesen hat - tatsächliche Feststellungen insbesondere zur schuldhaften Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten getroffen, an die der Senat bei der Prüfung, ob der Zulassungsgrund der Abweichung in Betracht kommt, gebunden ist. Entgegen der Annahme des Klägers geht es im vorliegenden Fall nicht um die Beurteilung einer Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung. Soweit sich der Kläger für sein Verhalten auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes, nämlich gesundheitliche Überforderung, berufen will, hat hierzu das LSG ebenfalls bereits entsprechende - den Senat in einem Revisionsverfahren bindende - tatsächliche Feststellungen getroffen und einen wichtigen Grund (§ 144 Abs 1 Satz 1 SGB III) verneint. Um Missverständnissen des Klägers vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, dass zwar gesundheitliche Überforderung einen wichtigen Grund darstellen kann, das Beschäftigungsverhältnis zu beenden. Die Tatsache, dass das LSG aber im Fall des Klägers einen solchen wichtigen Grund verneint hat und er diese Entscheidung offenbar für falsch hält, ergibt - wie dem Kläger bereits im Senatsbeschluss vom 29. Dezember 2005 erläutert worden ist - keinen Grund für die Zulassung der Revision. Denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das LSG die Sache richtig entschieden hat (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).
- 6 Die Gegenvorstellung ist somit zurückzuweisen.
- 7 Der Beschluss ist unanfechtbar.

